Schiedsspruch im Fall "Christian Kühner ./. die Landesmitgliederversammlung 2010.2"

Landesschiedsgericht des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Piratenpartei Deutschland

29.06.2010

Aktenzeichen: Landesschiedsgericht NRW 2010/3

Klage

Christian Kühner, Mitglied des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, stellte am 01.03.2010 den Antrag [1] auf Eröffnung des Schiedsgerichtsverfahrens.

Angeklagt ist die Landesmitgliedersammlung 2010.2 des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Piratenpartei Deutschland. Diese wird vertreten durch den Vorstand des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Vorsitzende Birgit Rydlewski.

Das Landesschiedsgericht erklärt am 09.06.2010 den Antrag für berechtigt und sich selbst für zuständig. Die Klage wurde formgerecht erhoben (vgl. §3 Schiedsgerichtsordnung (SGO)). Das Schiedsgerichtsverfahren wird unter dem Aktenzeichen "Landesschiedsgericht NRW 2010/3" eröffnet.

Verfahren

Das Gericht berät sich in einer Sitzung am 09.06.2010 und kommt zu dem Schluss, dass keine weitere Recherche nötig ist. Das Verfahren wird angenommen und eröffnet. Sodann entscheidet das Landesschiedsgericht eine sofortige Entscheidung ohne weitere Anhörung der betroffenen Parteien wie folgt zu treffen:

Urteil

Das Landesschiedsgericht stellt nach Prüfung der Sachverhalte folgendes fest:

Dem Antrag [1] Christian Kühners auf das nichtig machen der beiden Entscheidungen der Landesmitgliederversammlung wegen nicht eingehaltener Bestimmungen zu den Antragsfristen schließt sich das Landesschiedsgericht einstimmig nicht an. Das Gericht vertritt die Auffassung, dass beide Anträge als Dringlichkeitsanträge einzustufen sind und damit nicht den Bestimmungen laut Klageschrift unterliegen.

§8 (6) regelt die Frist für die Abgabe von Anträgen an einen Landesparteitag (alt: Landesmitgliederversammlung (LMV)). Hiernach müssen Anträge sechs Wochen vor einer LMV vorliegen, um auf selbiger zur Abstimmung zu kommen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nachträglich zu Beginn einer Versammlung zur Entscheidung angenommen werden. Beide Anträge entsprechen diesem Paragraphen nicht, hier gibt das Gericht dem Kläger recht.

§8 (7) regelt im Weiteren jedoch die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen. Dringlichkeit ist nach Auffassung des Gerichtes gegeben, wenn eine Entscheidung noch auf der stattfindenden LMV getroffen werden muss und keinen Aufschub duldet. Beim Antrag zu den Einfügungen des Vorstandes in das Wahlprogramm ist dies ohne Zweifel gegeben, da eine Vertagung dieser Entscheidung das scheitern der Zusammenstellung des Wahlprogrammes bedeutet hätte.

Im Fall der Entscheidung über das basisdemokratische Plenum in Bonn sieht das Schiedsgericht diese Dringlichkeit ebenso gegeben, begründet durch die Entwicklung der Kommunalpolitik ebenda. Ein Aufschub dieser Entscheidung hätte die völlige Handlungsunfähigkeit in der Zeit eines gerade wachsenden Einflusses auf die Bonner Kommunalpolitik bedeutet.

Hierdurch sind beide Anträge im Einklang mit der gültigen Satzung als zu verhandeln und die Abstimmung als gültig anzusehen.

Dieses Urteil fällt das Gericht in der Sitzung vom 09.06.2010 **einstimmig** durch die anwesenden Richter Anna Elle de los Reyes, Daniel Düngel und Michele Marsching. Das Protokoll der Sitzung [2] hängt diesem Urteil an.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung, einzulegen binnen 14 Tagen beim Landesschiedsgericht des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen oder dem Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland, zulässig, die binnen vier Wochen schriftlich zu begründen ist.

Anhang

[1] Klageschrift des Christian Kühner:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das BGB sieht hohe Hürden für das Hinzufügen neuer Punkte auf die TO vor. Ich reiche daher Klage gegen das diesbezügliche Vorgehen auf dem gestrigen LPT ein:

Kläger: Christian Kühner Clemens-August-Str. 76 53115 Bonn

Beklagter: LPT NRW 2010.2

Antrag:

Das LSG möge die auf dem LPT NRW 2010.2 verabschiedeten Anträge "Einfügungen des Vorstandes in das Wahlprogramm" und "Verhalten in der Kommunalpolitik in Bonn" für nichtig erklären.

Begründung:

Laut § 32, Abs. (1), BGB sind die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse nur gültig, wenn den Mitgliedern der Gegenstand bei der Einberufung mitgeteilt wurde. Ist der Gegenstand der Beschlussfassung nicht oder so ungenau bestimmt, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht möglich ist, so sind die auf der Versammlung gefassten Beschlüsse gemäß oben angeführten Paragraphen nichtig.

Die fraglichen Anträge wurden während der Versammlung kurzfristig der TO hinzugefügt und wurden bei der Einladung durch keinen anderen Punkt auf der TO auch nur ansatzweise abgedeckt. Eine ordnungsgemäße Vorbereitung und in meinem Fall eine fundierte Entscheidung, ob ich an der LMV teilnehmen will, war daher nicht möglich und meine Rechte als Pirat mal wieder zu tiefst verletzt.

Hochachtungsvoll, Christian Kühner

[2] Protokoll der Sitzung des Landesschiedsgerichts NRW vom 09.06.2010

Beginn: 20:12 Uhr

Ort: Mumble (Schatzkarten.net)

Anwesend:

Anna Elle de los Reyos, Daniel Düngel, Michele Marsching

Zusammen mit weiteren Fällen behandelt das Gericht den Fall 2010/3 Kühner vs. LMV2010.2. In der Diskussion wird deutlich, dass alle Richter in beiden beklagten Entscheidungen eine Dringlichkeit nach §8 (7) der Satzung des LV NRW sehen.

Das Gericht fasst einstimmig den Beschluss, die Klage abzulehnen. Ein entsprechender Langtext wird besprochen und dem Richter Michele Marsching wird aufgetragen, den Text zu verfassen. Dieser soll als PDF den Schiedsrichtern zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ende der Sitzung: ca. 23:10 Uhr

Quellnachweise

Bundessatzung Satzung des Landesverbandes NRW vorläufiges Protokoll zur Landesmitgliederversammlung 2010.2

http://schiedsgericht.piratenpad.de/3

Revisionsnummer 2 Besprechungs-Pad des Gerichtes

http://schiedsgericht.piratenpad.de/14

Revisionsnummer 1 Urteils-/Entscheidungsformulierung des Gerichtes

Schriftwechsel

siehe Klageschrift